

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-09-22

Dezernat/ Amt: III / Amt für Umwelt
Bearbeiter/in: Fuchs, Harald
Telefon: 545 - 2461

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00285/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ortsbeirat Wüstmark, Göhrener Tannen
Hauptausschuss

Betreff

Ausweisungsverfahren zum neuen Landschaftsschutzgebiet "Göhrener Tannen Nord"

Beschlussvorschlag

Die Einleitung des öffentlichen Verfahrens (TÖB-Verfahren) zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Göhrener Tannen Nord" soll ein neues Landschaftsschutzgebiet geschaffen werden. Das Verfahren wird von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Schwerin im übertragenen Wirkungskreis betrieben.

Das Landschaftsschutzgebiet wird eine Fläche von etwa 153 Hektar umfassen. Das seit 1990 bestehende Naturschutzgebiet „Wüstmark“ liegt mit einem Anteil von etwa 16 ha im neuen Landschaftsschutzgebiet.

Im Norden wird das Schutzgebiet durch die Eisenbahnstrecke Schwerin-Parchim begrenzt, im Westen durch das Gelände der Kläranlage, im Süden schließt der „Industriepark Schwerin“ an.

Die Planung beruht in erster Linie auf der Aussage von Fachgutachten, wie den Ergebnissen verschiedener Kartierungen, dem Landschaftsplan 2006 sowie dem beschlossenen F-Plan der Landeshauptstadt. In den Entwurf wurde auch das bestehende Naturschutzgebiet "Wüstmark" einbezogen, weil das Land MV über keine Kapazitäten verfügt, um eine erforderliche, neue Verordnung zum Naturschutzgebiet zu leisten.

Die Hauptbestandteile des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes bestehen aus Sandmagerrasen, Heiden, dichten und teilweise überalterten Ginsterbeständen, Wald, Weidengebüsch und Niedermoor mit seinen auf die überwiegenden Trockenstandorte spezialisierten Tierarten. Durch die Schutzgebietsausweisung wird dem vorhandenen Potenzial an gesetzlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Rechnung getragen und im Sinne der Verpflichtungserklärung seitens der Stadtvertretung, Maßnahmen zur Beförderung der Biodiversität im Stadtgebiet Schwerins zu unterstützen, im Ortsteil Wüstmark eine ausreichende Basis für das Verwaltungshandeln der Unteren Naturschutzbehörde geschaffen.

Zunächst ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein öffentliches Beteiligungsverfahren (TÖB-Verfahren) durchzuführen, welches zeitnah eingeleitet werden soll.

2. Notwendigkeit

Mit der neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, aufgrund derer Vergehen in der Landschaft besser geahndet werden können (vgl. §§ 8 und 9 des Verordnungsentwurfes) und Mittel- bis langfristig kann der gegenüber Störungen sensible Landschaftsraum beruhigt werden. Gegenüber dem Landeswaldgesetz Mecklenburg Vorpommern sind hier andere Tatbestände formuliert, die naturschutzseitig verfolgt werden können. Es handelt sich also in diesem Punkt auch um eine sinnvolle Ergänzung in Betracht der Möglichkeiten über das Landeswaldgesetz.

Vor allem massiv störende Motorsportler haben diesen Naturraum entdeckt und zerstören durch ihr rücksichtsloses Verhalten Brutplätze für Uferschwalben, beängstigen Niederwild und andere Brutvogelarten und sorgen für eine beträchtliche Verlärmung. Die aktuellen Beschwerden von Jagdpächtern, Anwohnerinnen und Anwohnern sowie von Naherholungssuchenden bezeugen dies. Auch finden in diesem Teil Schwerins illegale Müllentsorgungen statt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit hat die Naturschutzverwaltung in den letzten Jahren ehrenamtliche Naturschutzwarde für den Bereich Wüstmark verpflichten können, die mit Hilfe dieser Rechtsgrundlage noch besser informieren können.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Durch die neue Rechtsgrundlage wird für den Erholungsraum eine solide Basis geschaffen die dabei sehr helfen wird, den Anspruch von Naherholungssuchenden, sowie Anwohnerinnen und Anwohnern zu befördern, Natur störungsfrei erleben zu können.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Der grundsätzliche Finanzbedarf wird nicht erst durch diese Verordnung begründet.
Der Landschaftspflegebedarf leitet sich fachlich aus diesen Quellen ab:

1. aus den im gutachterlichen Landschaftsplan entwickelten Maßnahmen
2. aus dem StV Beschluss und Beitritt zum „Bündnis für biologische Vielfalt“ am 05.07.2010. Daraus resultierende Verpflichtung entsprechende Ansätze zu Erhöhung der Biodiversität im Stadtgebiet der LHS umzusetzen.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: keine

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten): entfällt

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

1. Verordnungstext
 2. *Übersichtskarte im Maßstab 1 : 7 500*
 3. *2a – 2c Ablichtungen des Luftbildes mit den maßgeblichen Grenzen Abgrenzungskarten“) im Maßstab 1 : 3.000*
-

gez. i.V. Bernd Nottebaum

1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin